

Nachrichtlich

Der Oberbürgermeister

Dezernat für Jugend, Soziales und Kultur
Fachdienst Bildung und Sport

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.076
Telefon: 0385 545-2206
Fax: 0385 545-2009
E-Mail: tschuklat@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Datum
		Herr Schuklat	07.05.2021

**Beantwortung der Stellungnahmen zur Kindertagesstättenbedarfsplanung,
14. Fortschreibung 2021 bis 2022**

Vielen Dank für die zahlreichen Stellungnahmen zur aktualisierten Kindertagesstättenbedarfsplanung, 14. Fortschreibung 2021 bis 2022. Im Folgenden wird die Landeshauptstadt Schwerin Ihre umfangreichen Anregungen und Hinweise beantworten.

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit werden die der Beschlussvorlage beiliegenden Stellungnahme nach Eingangsdatum im Block behandelt. Redaktionelle Änderungen werden ohne einen weiteren Hinweis in das Planungspapier eingearbeitet.

1. Stellungnahme der Kita gGmbH

S. 6	Das „Ist“ ist Gegenstand der Planung und wurde in den Darstellungen nach Betreuungsarten sowie in den Gesamtdarstellungen aufgenommen.
S. 7 Abs. 4	Der Anspruch auf einen Hortplatz leitet sich aus dem § 4 Abs. 1 der Kitasatzung ab. Dennoch unterstützt die Landeshauptstadt Schwerin seit 5 Jahren den intensiven Ausbau der Hortkapazitäten und hat unter anderem in der direkten Elternbefragung an der Astrid-Lindgren-Schule / Grundschulteil eine Erhebung nach einem Hortwunsch ohne die Prüfung auf einen Anspruch durchgeführt. Diese führte zu einer Verdoppelung der Betreuungskapazitäten. Weitere Erhebungen sind an den Grundschulen geplant. Dabei werden die räumlichen Kapazitäten im Betriebserlaubnis-verfahren geregelt. Personelle Kapazitäten sind durch die Träger der Horteinrichtungen zu planen und einzusetzen. Entsprechend der Entwicklung an Grundschulorten der Landeshauptstadt Schwerin kann es hierbei zu Abweichungen von den prognostizierten Schülerinnen- und Schülerzahlen (SuS) kommen. Diese haben Auswirkungen auf die Hortkapazitäten, welche bisher zu keiner Unterversorgung geführt haben.
S. 8 Abs. 2	Die Planung setzt Maßstäbe und Ziele für die Betreuungs- und Bildungspolitik der Landeshauptstadt und konnte bisher den hohen Betreuungsstandart sichern und ausbauen.

S. 11 Abs. 2	Die Planung basiert auf Prognosen und sichert das weitere Vorgehen der Landeshauptstadt Schwerin als Planungsträger gemäß § 80 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII in der 14. Fortschreibung bis 2022. Eine Entwicklung darüber hinaus wird laufend beobachtet in den folgenden Planungen festgehalten.
S. 13-15	<p>Die Betreuungsquote für Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren liegt in Deutschland am 01. März 2020 bei 35%. Dabei berechnet sich die Betreuungsquote in den Altersjahrgängen im Kinderkrippenalter differenzierter als im Kindergartenalter. So werden in Ostdeutschland ca. 3% der unter Einjährigen, über 50% der 1 bis unter 2-jährigen und fast 100% der 2 bis unter 3-jährigen Kindern gemäß dem Betreuungswunsch der Eltern versorgt. Die Landeshauptstadt Schwerin weist auch in der aktuellen Planung eine Kapazitätserhöhung bei zu erwartenden Geburtenrückgang aus, und wird somit auch zukünftig für die Eltern mit 67 % eine höhere Versorgungsquote als im Landes- und Bundesvergleich zur Verfügung stellen können.</p> <p>Bezüglich der Prognosen, die anders als Annahmen auf Berechnungen basieren, muss der Planungsträger seiner Verantwortung sowohl in einer guten Versorgung wie den daraus folgenden fiskalischen Auswirkungen gerecht werden. Gemäß § 80 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII sind die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Mit dem Begriff „notwendig“ wird die Gesamtverantwortung des Planungsträgers gemäß § 79 Absatz 1 und 2 SGB VIII verdeutlicht, der dieser durch die Vermeidung von Überkapazitäten mit unmittelbaren fiskalischen Auswirkungen und einem somit möglichen Qualitätsverlust in der Kindertagesbetreuung gerecht wird.</p>
S. 16	Die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen kann nicht die Aufgabe der Planung sein. Planung nutzt Rahmenbedingungen als Arbeitsgrundlage.
S. 17	Eine weitere Sichtweise wurde somit festgehalten.
S. 21	Die Auseinandersetzung mit den Neuerungen aus dem SGB IX ist Gegenstand in der alltäglichen Arbeit der Landeshauptstadt Schwerin in der Beantragung, Gewährung und Finanzierung von Betreuungsplätzen. Die fiskalische Untersetzung der möglicherweise zusätzlichen baulichen und personellen Bedarfe benötigt hierzu eine verbindliche Rechtsgrundlage.
S. 23 bis 25	Es wurden jedem Träger von Kindertageseinrichtungen gemäß den bestehenden Betreuungsverträgen insgesamt ca. 6.700 ausgedruckte Exemplare durch die Landeshauptstadt Schwerin persönlich übergeben. Der Rücklauf von über 1.300 Fragebögen ermöglicht eine mathematisch valide Aussage nach Betreuungsart. Eine Sicht auf die Auswertung vorzugeben war und ist nicht die Aufgabe der Umfrage. Es wurden lediglich statistische Werte in Form von Häufigkeiten und somit Aussagen zu Tendenzen getätigt, die Elternwünschen verdeutlichen und eine Stütze für der Gestaltung des pädagogischen Alltages in Kindertagesstätten darstellen können.
S. 27	Die Änderungen finden in der kommenden Planung Berücksichtigung. Der Erstellungszeitpunkt des Planungspapiers liegt vor den Änderungen.
S. 28	Die Aussage der 14. Fortschreibung lässt den Umkehrschluss nicht zu. In den kommenden Planungen wird es Ziel sein, Kindertagesstätten und Migration in ein Verhältnis zu setzen und geeignete Wege zur bestmögliche Integration zu finden. Die Planung hat darüber hinaus nicht das Ziel, die Verantwortung für ein mögliches Missverhältnis zu suchen, sondern diese in eigener Zuständigkeit zu übernehmen.

	Bezüglich des Personals wird die konkrete Aussage nach einer Fähigkeit, hier z.B. einer arabischen Sprache mächtig zu sein, getroffen. Dabei handelt es sich analog einer bilingualen Kindertageseinrichtung nicht um zusätzliches Personal. Gerne kann die Aussage der Planung als Aufforderung für Migrantinnen und Migranten verstanden werden, weiterhin eine Ausbildung im Sozialwesen anzustreben.
S. 29	Die Neuordnung der Planungsregionen beachtet die Zuordnung von Planungsvorhaben in den zugehörigen Stadtgebieten und wurde aktualisiert.
S.33	Es handelt sich um die zahlenmäßige Aufnahme in der Planung (dem Planungspapier) dementsprechend möglich zum 01.01. des Jahres. Ziel ist es dem Leser/ der Leserin zu verdeutlichen, wie und wann Kapazitäten verändert werden. Dabei wurde die Jahresdarstellung zu Vereinfachung gewählt. Der Träger wurde in der Darstellung aufgenommen.
S. 34	Geändert. Die Maßnahme wurde als umgesetzt gekennzeichnet.
S. 35	Die Aussage wurde geprüft. Eine Änderung der Annahme ist nicht notwendig.
S. 36	Die Auslastungsquoten von Einrichtungen dienen dem Leser und der Leserin dem zeitlichen Vergleich und visualisiert die passgenaue Kapazitätsentwicklung. Eine Interpretation ist nicht impliziert und unterliegt dem Leser/ der Leserin.
S. 37	Die Betriebserlaubnis entspricht dem Zeitpunkt der Erstellung des Planungspapiers.
S. 38	Die Fertigstellung der Einrichtung wurde mit Aufnahme der Kapazitäten in 2022 dargestellt und sichert dieses Vorhaben.
S. 47	Die Darstellung entspricht dem Zeitpunkt der Erstellung des Planungspapiers.
S. 55	Der Frei-Zeit-Hort folgt der zahlenmäßigen Entwicklung der Grundschule Schweriner Nordlichter. In der Bauplanung der Grundschule wurde flächenmäßig eine Versorgungsquote analog der Heinrich-Heine-Schule von über 91,61% angenommen. Für die ehemals 3-zügige Grundschule mit bis zu 312 SuS wurde daher für bis zu 286 Plätze flächenmäßig vorgesorgt. Der dargestellte Bedarf von 97,14% lässt die erfahrungsgemäßen Rückgänge der 4. Klasse, da noch nicht vorhanden, außeracht. Ein Widerspruch zur 2. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für allgemeinbildende Schulen der Landeshauptstadt Schwerin für den Planungszeitraum 2015/2016 bis 2021/2022 ist nicht erkennbar.
S. 56	Die Kapazität wurde entsprechend der aktuellen Betriebserlaubnis angepasst.
S. 59	<p>Prognosen stellen Näherungen dar und werden bei Abweichungen aktualisiert. Dieses Vorgehen sichert auch zukünftig die auskömmliche Versorgung mit Kindertagesbetreuungsplätzen in der Landeshauptstadt Schwerin unter Beachtung der Bestandssicherheit von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen.</p> <p>Die weitere Ausführung bezieht sich auf die für die Leserinnen und Leser visualisierte Darstellung eines komplexen Sachverhaltes. Es wird Aufgabe der 15. Fortschreibung sein, ein geeigneteres Format zu finden. Die Aussagen werden dadurch nicht verändert.</p>

2. Stellungnahme der AWO- Soziale Dienste gGmbH Westmecklenburg

S. 21	geändert
S. 32	Es liegt diesbezüglich kein Antrag vor. Ein Ausbau an Betreuungsplätzen wird entsprechend der Planungsverantwortung resultierend aus den §§ 79ff. SGB VIII nicht zugestimmt.
S. 47	geändert
S. 54	Die Anzahl integrativer Kindertagesbetreuungsplätze wurde auf Seite 21 konkretisiert. In der Darstellung auf Seite 54 werden quantitative Werte aufgenommen.
S. 56/57	Geändert nach Eingang des Schreibens vom 07.05.2021.

3. Stellungnahme Internationaler Bund (IB)?

S. 19	geändert
S. 57	Die Hortkapazität wurden entsprechend der notwendigen Flächen gemäß dem Betriebserlaubnisverfahren in Folge der Elternabfrage von 88 Plätze auf 176 erhöht. Die Anpassung der Betriebserlaubnis unterliegt der Hortnutzung durch die Eltern. Dabei wird ein wesentliches Augenmerk auf § 4 Absatz 1 Satz 3 der Kita Satzung vom 15.03.2021 gelegt, wobei Kindern von sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten der Besuch eines Hortes ermöglicht werden soll. Die aktuelle Vorschulgruppe im Hort KinderGalaxie wird bei entsprechender Anfrage nach Hortplätzen aufgelöst.
S. 49	Die Darstellungen sind Auszüge der 13. Kindertagesstättenbedarfsplanung.

4. Stellungnahme ASB Schwerin-Parchim Kita gGmbH

Redaktionelle Hinweise	geändert
------------------------	----------

Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst Bildung und Sport